

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Montag, 31.01.2011

Nummer 01



Foto: (C) h-j.ihli

Besondere Themen:

- Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltverordnung für die Stadtbibliothek Neubukow
- Hinweise des Kreiswehrrersatzamtes Schwerin zum Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011
- Information zur Grabenschau 2011

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Neubukow

Aufgrund der §§ 2 und 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) i. V. m. §§ 5 und 6 Abs. 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Neubukow wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom 22.09.2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek Neubukow ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Neubukow. Sie wird aus öffentlichen Mitteln finanziert und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Jeder Bürger, Einwohner oder Gast der Stadt kann im Rahmen dieser Ordnung Benutzer der Bibliothek werden und die vorhandenen Medien entleihen.

Kinder ab 6 Jahren können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Benutzer der Stadtbibliothek werden.

Jeder Benutzer kann sich frei an den Regalen bewegen.

Die Bibliothek hat feste Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis kostenfrei ausgestellt.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen die Anmeldung von dem gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(3) Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

(5) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

Der Bibliothek sind Wohnungswechsel oder Namensänderungen mitzuteilen.

(6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Nutzung der Bibliothek von Seiten des Benutzers nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Entleihung und Behandlung der entliehenen Medien, Verlängerung und Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und Spiele 4 Wochen und CD-ROM und DVD 1 Woche (einschließlich des Ausleihetages) ausgeliehen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Der Benutzer verpflichtet sich, die Medien termingerecht zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, sind Versäumnisentgelte zu entrichten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegen dem Bibliotheksbenutzer.
- (2) Bei der Ausleihe von CD-ROM und DVD sind die Systemvoraussetzungen zu beachten. Installationshinweise können generell nicht gegeben werden. Für die Funktionalität der Software übernimmt die Stadtbibliothek Neubukow keine Garantie. Die Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers sind zu beachten.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (4) Der Verlust entliehener Medien ist anzuzeigen.
- (5) Jeder Diebstahl von Bibliothekseigentum wird angezeigt.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadtbibliothek Neubukow haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek Neubukow an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der

Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Stadtbibliothek Neubukow entstehen.

- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 6

Tarife, Entgelte, Schadenersatz

- (1) Für die Benutzung des Medienbestandes der Stadtbibliothek Neubukow wird ein Jahrestarif erhoben.
- (2) Nach Entrichten des Jahrestarifs ist die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, CDs, MCs und Spielen bei Einhaltung der Ausleihfrist kostenlos.

Die Ausleihe von DVD, CD-ROM ist kostenpflichtig.

Die Benutzung des Internets ist ebenfalls kostenpflichtig.

Bei Benutzung des Kopierers ist das Entgelt entsprechend der Preisliste am Gerät zu zahlen.

- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist wird ein Versäumnisentgelt erhoben. Sie werden jeweils mit Beginn der 1., 2., 3. und 4. Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.
- (4) Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch Boten.
- (5) Bei Büchern und Zeitschriften bestimmt der Leiter der Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen die Art und Höhe der Ersatzleistung.
- (6) Bei Beschädigung oder Verlust von MC, CD oder Spielen ist der Wiederbeschaffungspreis oder identischer Ersatz zu leisten.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung einer DVD, CD-ROM oder nur eines Teils des Paketes, muss jeweils das ganze Paket ersetzt werden.

(8) Entgelte:

1. Jahrestarif:	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei
	Einzelkarte für Erwachsene	12,00 €
	Familienkarte für Erwachsene	16,00 €
	Monatskarte (auf 3 Monate begrenzt)	3,00

2. Ausleihentgelt für DVD oder CD-ROM: 1 € für 1 Woche

3. Benutzung des Internets: 1 € für 1 Stunde

4. Versäumnisentgelt:

	Erwachsene	Kinder
1. Woche nach Überschreiten der Leihfrist	0,50 €	0,25 €
2. Woche nach Überschreiten der Leihfrist	1,50 €	0,75 €
3. Woche nach Überschreiten der Leihfrist	3,50 €	1,75 €

4. Woche nach Überschreiten der Leihfrist 8,50 € 3,25 €

- für DVD und CD-ROM beträgt das Versäumnisentgelt 1 € pro angefangener Öffnungstag
- zuzüglich entstehender Porto- und Telefonkosten

5. Die Abholung durch Boten: 10,00 €

6. Ausstellung eines Ersatzausweises: 1,00 €

Die Säumnisentgelte sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche oder mündliche Mahnung erhalten hat.

§ 7

Verhalten in der Bibliothek

(1) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Bibliothek ist nicht gestattet.

(3) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

§ 9

Außerkräftreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 20.06.2001 tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Neubukow, den 23.09.2010



Roland Dethloff
Bürgermeister



Hinweise zum Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011

Die Bundesregierung hat am 15. Dezember 2010 den Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG 2011) beschlossen. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs sind die Aussetzung der Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes ab dem 1. Juli 2011 und das Angebot zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes von bis zu 23 Monaten Dauer für Männer und Frauen. Bis zum Inkrafttreten des WehrRÄndG 2011 gelten folgende Regelungen:

- Zum 1. Januar 2011 sind Wehrpflichtige zur Ableistung des sechs Monate dauernden Grundwehrdienstes einberufen worden. Diese leisten ihren Dienst wie bisher als Grundwehrdienst Leistende ab.
- Zu den weiteren Einberufungsterminen im ersten Halbjahr 2011 werden Wehrpflichtige nur noch auf Antrag zum Grundwehrdienst und einem ggf. sich anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst einberufen. Einberufungen auf freiwilliger Basis bleiben somit für Wehrpflichtige mit Interesse an einer Ableistung des Grundwehrdienstes möglich.
- Mit der Aussetzung der Einberufung zum Grundwehrdienst entfällt der Zweck der Musterung. Deren zwangsweise Durchführung wird eingestellt; eine Musterung in Form einer Eignungsuntersuchung auf freiwilliger Basis bleibt (bis zum Inkrafttreten des WehrRÄndG 2011) weiterhin möglich.

Bis zum Inkrafttreten des WehrRÄndG 2011 gilt das Wehrpflichtgesetz in der derzeitigen Fassung. Die Erfassung nach § 15 Wehrpflichtgesetz ist in der bisherigen Form weiter durchzuführen.

Der anliegende Hinweis für die zu Erfassenden sollte, um Rückfragen zu vermeiden, der Unterrichtung dieser über die Weitergabe der Daten an die Wehrersatzbehörde beigelegt werden. Von der Übersendung weiterer die Wehrpflicht betreffenden Informationen bitte ich abzusehen.

Die Kreiswehersatzämter werden sich mit einem Schreiben an die Erfassten wenden, über den neuen freiwilligen Wehrdienst informieren und zu einem Beratungsgespräch hierzu einladen.

**Information des Wasser- und Bodenverbandes
„Hellbach – Conventer Niederung“ vom 14.01.2011**

Grabenschau 2011

Die Grabenschau für den Bereich Neubukow

(Schaubezirk 5 – Oberer Hellbach I)
findet **am 04.03.2011 um 9.00 Uhr**

statt.

Treffpunkt ist der Parkplatz in Teschow.

Interessierte Bürger können an diesem Termin teilnehmen.

Der gesamte Ablaufplan des Wasser- und Bodenverbandes hängt im Schaukasten der Stadt Neubukow aus.

Ihre Stadtverwaltung